

Nutzungsverordnung Doppelturnhalle

1. Belegung durch die Verbandsschule GOSU

Die Anlagen stehen während des Schulbetriebs und für Schulanlässe prioritär der Schule zur Verfügung. Während der übrigen Zeit können die Anlagen durch Vereine und weitere Sportgemeinschaften belegt werden.

2. Bewilligungen

Eine Belegung ist rechtzeitig über das Webformular (gosu.ch) oder mittels schriftlichen Gesuchs zu beantragen. Sie ist nur nach vorgängiger Bewilligung durch die GOSU-Verwaltung möglich.

Für die regelmässige Nutzungen (z.B. Trainingsbetrieb, Wettkämpfe etc.) durch Vereine/Sportgemeinschaften wird eine Bewilligung pro Schuljahr (differenziert nach Sommer- und Wintersemester) erteilt. Jährlich wird für jedes Semester ein Belegungsplan mit allen regelmässigen Nutzungen von Schule und Vereinen/Sportgemeinschaften erstellt. Regelmässige Nutzer aus dem Verbandsgebiet (Hallau, Neunkirch, Wilchingen) haben gegenüber auswärtigen Organisationen den Vorrang. Regelmässige Nutzungen haben gegenüber Einzelanlässen den Vorrang.

Der «Leitfaden zur Vergabe von Nutzungszeiten in der Doppelturnhalle» regelt die faire und transparente Vergabe von Nutzungszeiten durch eine einberufene Steuergruppe.

Private Anlässe werden nicht bewilligt. Sie sollen auch nicht unter dem Deckmantel eines Vereins durchgeführt werden.

3. Nutzung und Beschaffung von Sportmaterial

Das verfügbare Schulsportmaterial ist Allgemeingut und darf von den Vereinen/Sportgemeinschaften mitgenutzt werden, sofern die Sorgfaltspflicht eingehalten wird.

Ein Materialwart der GOSU stellt sicher, dass sämtliches Schulsportmaterial immer einsatzfähig ist, und beschafft neues Material entsprechend dem GOSU-Budgetprozess.

Die Bereitstellung von Disziplinen spezifischem Sportmaterial obliegt grundsätzlich den Vereinen/Sportgemeinschaften. Sie kümmern sich selbstständig um deren Beschaffung und Verwaltung. Das Material kann in den Vereinsschränken eingeschlossen werden.

Bei Bedarf kann ein Sportmaterialgremium eingesetzt werden, welches sich aus Vertretern der Schule und Vereine/ Sportgemeinschaften zusammensetzt, um ein längerfristiges Sportmaterialkonzept auszuarbeiten. Die Initiative sollte von den Vereinen/ Sportgemeinschaften kommen, und sie sollten auch gewillt sein, einen entsprechenden Kostenanteil zu tragen, basierend auf den zugeordneten Nutzungseinheiten.

4. Ferienregelung

Während folgenden Ferienwochen steht die Doppelturnhalle aufgrund Unterhaltsarbeiten, Reparaturen, Reinigung etc. grundsätzlich nicht zur Verfügung:

- Sportferien
- Frühlingsferien
- Sommerferien
- Herbstferien
- Weihnachtsferien

Eine mögliche Nutzung während der Ferienzeit wird im Rahmen des vereinbarten Belegungsplans kommuniziert.

5. Belegungsgebühren

5.1. Regelmässige Nutzung

5.1.1. Vereine/Sportgemeinschaften im Verbandsgebiet (Hallau/Neunkirch/Wilchingen)

Vereine/Sportgemeinschaften welche einen offiziellen Sitz in Hallau/Neunkirch/Wilchingen haben, gelten als ansässig im Verbandsgebiet. Solche bezahlen für die regelmässige Nutzung (Trainingsbetrieb wie auch Meisterschaftsbetrieb) **keine Belegungsgebühren**.

5.1.2. Auswärtige Vereine/Sportgemeinschaften

In den folgenden Räumlichkeiten ist eine regelmässige Nutzung durch auswärtige Vereine/Sportgemeinschaften möglich:

- Doppelturnhalle GOSU, Turnhalle 1 (2/3)
- Doppelturnhalle GOSU, Turnhalle 2 (1/3)

Belegungsgebühren

- Pro Halbjahr wird die Belegungsgebühr pro Nutzungseinheit wie folgt festgelegt:
CHF 200.00 für eine Nutzungseinheit pro Woche
- Die Verrechnung erfolgt an die Vereinsadresse oder Adresse der jeweiligen Kontaktperson.

5.2. Einzelveranstaltungen

5.2.1. Vereine/Sportgemeinschaften im Verbandsgebiet (Hallau/Neunkirch/Wilchingen)

Führen im Verbandsgebiet ansässige Vereine/Sportgemeinschaften regionale oder kantonale Veranstaltungen durch (z.B. Sportkurse, Sportwettkämpfe etc.), müssen die **ordentlichen Belegungsgebühren** bezahlt werden, welche auch für auswärtige Nutzer gelten ([siehe 5.2.2.](#)). Einmal pro Jahr können die im Verbandsgebiet ansässigen Vereine/Sportgemeinschaften die Doppelturnhalle für eine Sportveranstaltung (1 Tag) ohne Belegungsgebühren nutzen.

5.2.2. Auswärtige Vereine/Sportgemeinschaften

Belegungsgebühren

Räumlichkeiten	1/2 Tag	1/1 Tag
Doppelturnhalle, Turnhalle 1 (2/3)	80	160
Doppelturnhalle, Turnhalle 2 (1/3)	50	100
Doppelturnhalle, Turnhalle 1+2 (3/3)	100	200
Eingangsbereich Foyer	50	100
Eingangsbereich Foyer und Office	100	150
Ganze Doppelturnhalle mit Foyer und Office	200	300

Alle Preise verstehen sich in CHF, inkl. MwSt.

- Belegungsdauer bis 13:00 Uhr inkl. Aufräumen und Reinigung gilt als ½ Tag.
- In den Belegungsgebühren ist die Nutzung der Garderoben inbegriffen.
- In den Belegungsgebühren Foyer ist die Nutzung der Toiletten inbegriffen (nicht die Garderoben und Duschen).
- In den Belegungsgebühren Foyer und Office ist die Benutzung des vorhandenen Geschirrs sowie der 10 Stehtische und der 10 Festbankgarnituren inbegriffen. Beschädigungen und/oder Verlust wird verrechnet. Festbänke und weiteres GOSU-eigenes Mobiliar darf nicht als Arbeits- und Zubereitungsfläche genutzt werden.
- Grill, Fritteusen und andere Kochgeräte dürfen im Gebäude nicht betrieben werden. Hotdog- und Sandwich-Maker sind gestattet.

Die Verrechnung erfolgt schriftlich nach durchgeführtem Anlass an den Gesuchsteller. Die GOSU kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin die Belegungsgebühren ganz oder teilweise erlassen (z. B. als Sponsoring bei Jugendanlässen).

5.3. Zusatzkosten

Die aufgrund der Veranstaltung anfallenden Präsenzzeiten der Mitarbeitenden (Pedell etc.) werden den Veranstaltern nach Aufwand verrechnet. Dazu gehört die Anwesenheit bei der Vorbereitung (bspw. Aufbau und Einrichten), während der Veranstaltung sowie nach der Veranstaltung (Reinigungsaufwand, Unterstützung, Kontrolle Inventar etc.).

Fehlendes und defektes Material sowie mutwillig beschädigtes Mobiliar (Stühle, WC-Einrichtungen etc.) werden den Veranstaltern in Rechnung gestellt. Die GOSU kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin die Verrechnung der Präsenzzeiten ganz oder teilweise erlassen.

6. Zusätzliche Pflichten

Bei jedem Anlass ist eine Person als Ansprechpartner und Sicherheitsbeauftragter (SiBe) zu bestimmen, welche für die Vorbereitung, die ordnungsgemässe Durchführung, die Sicherheit und die Aufräumarbeiten die Verantwortung übernimmt. An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Der Veranstalter sorgt zudem dafür, dass die Polizeiverordnung und das Parkierungs-reglement der Gemeinde Neunkirch während der ganzen Dauer der Veranstaltung eingehalten wird.

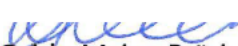
Das Gelegenheitspatent für einen Wirtschaftsbetrieb muss jeder Veranstalter unabhängig zu dieser Bewilligung bei der Gemeinde Neunkirch beantragen:

<https://www.neunkirch.ch/politik-verwaltung/reglemente-verordnungen.html/246>

7. Inkraftsetzung

Neunkirch, 8. Juni 2026

Abgenommen durch die Verbandsschulbehörde der GOSU



Guido Meier, Präsident